



## Betriebsordnung Zeughaus Teufen

### Inhalt

1.	Allgemeines	Seiten	2 - 3
2.	Bedingungen	Seiten	3 - 5
3.	Sanktions- und Schlussbestimmungen	Seite	5

## 1. Allgemeines

### 1.1 Zweck

Die Betriebs- und Hausordnung regelt Details zur Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen, Rechte und Pflichten von Benutzern des Zeughauses Teufen.

Übergeordnet gilt das Reglement für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen (vom 20. März 2007).

### 1.2 Begriffe

Räumlichkeiten und Anlagen:

- Zeughaus
  - . Grubenmann - Museum
  - . Mittelgeschoss (MG)      Veranstaltungen und Hans Zeller-Bilder
  - . Erdgeschoss (EG)      Veranstaltungen
- Terrasse      Beim Haupteingang
- Hausplatz      Hartbelag um das Zeughaus
- Zeughausplatz      Öffentlicher Parkplatz und Veranstaltungsort für einzelne Grossveranstaltungen

Personen:

- Veranstalter      Der Bewilligungsnehmer wird generell als Veranstalter bezeichnet, sei dies ein Verein, eine Organisation usw. oder eine Privatperson, männlichen oder weiblichen Geschlechts.
- Kurator
  - . Künstlerische Gesamtleitung
  - . Gewährleistung der Koordination der Aktivitäten im Zeughaus in Zusammenarbeit mit der Stiftung Freunde Werk Hans Zeller und dem / der Leiter/in Betriebe.
- Hauswart      Ist Verbindungsglied zu den Veranstaltern für die Übernahme, Rückgabe und Einrichtung. Er organisiert Reinigung und Reparaturen.
- Reservationsstelle      Anlaufstelle für Reservationen und Miete von Räumen und Anlagen. Sie gibt Auskünfte, stellt Benützungsbewilligungen nach Rücksprache mit den verantwortlichen Stellen und Rechnungen aus.

### 1.3 Verantwortungen

Die Stiftung Grubenmann-Sammlung ist verantwortlich für:

- . die Bespielung der kulturellen Mitte
- . die Öffnungszeiten und die Organisation der Beaufsichtigung der kulturellen Mitte
- . das Organisieren von kulturellen Ausstellungen (mind. 1 x jährlich) und Veranstaltungen
- . die Erstellung eines einfachen Konzeptes und einer einfachen Jahresplanung für das ganze Zeughaus in Zusammenarbeit mit der Stiftung Freunde Werk Hans Zeller, einem Delegierten der Kulturkommission und dem/der Leiter/in Betriebe
- . die Vertretung, unter Berücksichtigung des Kommunikationskonzeptes, gegenüber den Medien bezüglich den kulturellen Bereichen des Zeughauses
- . den Betrieb der Ausstellungsräume

Mit der Verwaltung der Räumlichkeiten im Mittelgeschoss / Erdgeschoss, der Terrasse und Umgebung des Zeughauses ist die Kommission Betriebe, in Zusammenarbeit mit dem Kurator der Stiftung Grubenmann-Sammlung, beauftragt.

Für die Reservation / Belegung aller Geschosse im Zeughaus ist eine enge Koordination zwischen der Reservationsstelle und dem Kurator erforderlich.

Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen sowie der zugehörigen Einrichtungen im Grubenmann – Museum und Mittelgeschoss übt der Kurator aus.

Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen im Erdgeschoss sowie der Einrichtungen und technischen Installationen im ganzen Zeughaus übt die Hauswartung aus.

Bei Veranstaltungen Grubenmann - Museum und Mittelgeschoss ist der Kurator und im Erdgeschoss der Hauswart für die Übergabe der Räumlichkeiten zuständig. Sie haben Weisungsrecht gegenüber den Veranstaltern.

<b>Ort</b>	<b>Was</b>	<b>Vermietung</b>	<b>...durch</b>	<b>Aufsicht / Unterhalt</b>	<b>Übergabe / Übernahme</b>
<b>Grubenmann – Museum</b>	Museum	Nein		Kurator / Hauswart	
<b>Mittelgeschoss</b>	Ausstellungs- Raum	Ja	Reservations- Stelle	Kurator / Hauswart	Kurator / Hauswart
	Hans Zeller-Bilder	Nein		Kurator / Hauswart	
<b>Erdgeschoss</b>	Festraum	Ja	Reservations- Stelle	Hauswart	Hauswart
	Küche	Ja	Reservations- Stelle	Hauswart	Hauswart
<b>Terrasse</b>	Platz beim Haupteingang	Nein		Hauswart / Bauamt	Hauswart / Kurator
<b>Hausplatz</b>	Hartplatz	Nein		Hauswart / Bauamt	Hauswart
<b>Zeughausplatz</b>	Kies-Parkplatz	Nein		Bauamt	Hauswart

Spezielle Anlässe oder spezielle Ausstellungsgüter im Grubenmann - Museum und Mittelgeschoss bedürfen einer Prüfung der statischen Verhältnisse und einer Genehmigung im Einzelfall durch die verantwortlichen Stellen.

Die massgebenden Richtlinien (z.B. VKF – Brandschutz) sind einzuhalten.

## **2. Bedingungen**

### **2.1 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten richten sich nach den bewilligten Gesuchen der Veranstalter (EG / MG) bzw. den vereinbarten Öffnungszeiten der Ausstellungen und Veranstaltungen im MG und Grubenmann – Museum.

Die Veranstalter sind verantwortlich, dass sich vor dem Verlassen und Abschliessen des Zeughauses Teufen keine unbefugten Personen im Gebäude befinden.

Die Sicherheitseinrichtungen in den verschiedenen Stockwerken sind je nach Nutzung aktiv.

## **2.2 Kommunikationsmittel**

Die vorgegebenen Kommunikationsmittel sind zu verwenden.

## **2.3 Benützungsgesuche**

Für die Benutzung des EG und MG ist in jedem Fall eine Bewilligung erforderlich. Reservationen können direkt auf der Homepage online gebucht werden <https://www.egovcenter.ch/teufen/de/raumreservation/>

Jährlich wiederkehrende Anlässe haben Vorrang.

## **2.4 Gebühren**

Für die Benützung werden Gebühren erhoben. Diese sind im Gebührentarif der Gemeinde Teufen geregelt.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Reservationsstelle. Gegebenenfalls erfolgt nach der Veranstaltung eine Nachverrechnung von zusätzlichen Leistungen, insbesondere für zusätzlich beanspruchte oder erforderliche Dienstleistungen der Hauswartung, Abfallentsorgung usw.

## **2.5 Bewilligung**

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Das Benützungsrecht kann erst aufgrund der schriftlichen Benützungsbewilligung abgeleitet werden.

## **2.6 Entzug der Bewilligung**

Eine erteilte Bewilligung kann beispielsweise entzogen werden, wenn

- . das Betriebsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden,
- . Zweckentfremdung der Räumlichkeiten besteht,
- . unwahre Angaben gemacht werden,
- . die Sorgfaltspflicht wiederholt vernachlässigt wird.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

## **2.7 Untervermietung**

Eine Untervermietung ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Vermieters gestattet.

## **2.8 Absage der Veranstaltung**

Wird eine bereits bewilligte Veranstaltung nicht durchgeführt, hat der Veranstalter seinen Entscheid unverzüglich schriftlich der Reservationsstelle mitzuteilen. In diesem Fall ist anstelle der Benützungsgebühr eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.

Wird eine bereits bewilligte Veranstaltung auf einen andern Termin verschoben, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Entfällt eine Veranstaltung ohne vorgängige Information an die Reservationsstelle oder erfolgt die Absage weniger als sieben Tage vor dem Anlass, ist neben der ordentlichen Benützungsgebühr eine Bearbeitungsgebühr geschuldet.

## **2.9 Versicherungen**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Bauten, Einrichtungen, Mobiliar und Aussenanlagen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl ab. Diese Regelung gilt für alle Räumlichkeiten und Anlagen.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet sofern nicht schon vorhanden. Der Versicherungsnachweis ist der Reservationsstelle bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zuzustellen. Nicht versichert sind Schäden am Eigentum des Veranstalters oder an von diesem gemieteten Anlagen und Einrichtungen.

Im Schadenfall ist der zuständige Hauswart unverzüglich zu benachrichtigen.

### **3. Sanktions- und Schlussbestimmungen**

#### **3.1 Weisungsrecht**

Die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Organe, insbesondere der Hauswartung, sind strikte zu befolgen.

#### **3.2 Umtriebsgebühr**

Bei Nichteinhalten der Pflichten gemäss diesem Betriebsreglement oder andere Verfehlungen kann dem Veranstalter eine Umtriebsgebühr in Rechnung gestellt werden.

#### **3.3 Benützungssperre**

Die Gemeinde kann Einzelpersonen oder Veranstalter, die sich trotz vorangegangener Mahnung nicht an die Betriebs- und Hausordnung halten oder die einen geordneten Betrieb in anderer Weise gefährden, das Benützen oder Betreten der Anlagen vorübergehend oder auf Dauer verbieten.

Eine Strafanzeige gegen Fehlbare bleibt vorbehalten.

Das von Ihnen für einen Anlass gemietete Zeughaus Teufen liegt mitten in einer Wohnsiedlung, umgeben von Wohnliegenschaften.

Bei der Veranstaltung ist auf die unmittelbaren Anwohner Rücksicht zu nehmen (Lärm, Rauch usw.). Die unmittelbare Nachbarschaft wird vorgängig schriftlich informiert.

Die vereinbarten Öffnungszeiten dürfen nicht überschritten werden. Das Ende der Benützungszeit (z.B. 02.00 Uhr) bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt alle Gäste das Zeughaus Teufen verlassen haben.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Polizeiorgane die Einhaltung der Nachtruhe sowie der Einhaltung der Öffnungs- bzw. Schliesszeiten kontrollieren und bei Verstössen Bussen verfügen wird.

Gestützt auf die Bestimmung in der Betriebs- und Hausordnung werden wir die unmittelbare Nachbarschaft über Ihren Anlass informieren. Dazu gehören die telefonische Erreichbarkeit von Ihnen als verantwortlicher Veranstalter – für den Fall der Fälle – sowie die Dauer des Anlasses.

Gestützt auf das Reglement für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Anlagen vom 1. Mai 2007 tritt die Änderung zur Betriebsordnung des Zeughaus Teufen am 26. Juni 2012 in Kraft.

Teufen, 26. Juni 2012

BETRIEBE UND SICHERHEIT

Kommission Betriebe